

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

Friederich Franz von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ... Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Vester, lieber Getreuer! Wir haben, zur obliegenden Befolgung der von Sr. Römisch-Kayserlichen Majestät erlassenen Ausschreiben, wegen des, bey gegenwärtigem Reichs-Kriege, auf das unverzüglichste herzustellenden ReichsWehr- und Vertheidigungsstandes ... : Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 21sten März. 1793.

[Schwerin], 1793

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1804129437>

Abstract: Formular eines Anschreibens an die Mitglieder der Mecklenburgischen Ritterschaft betr. Ausschreibung eines außerordentlichen Landtags zum 1.5.1793 wegen Aufstellung des Reichs- und Kreiskontingents

Druck Freier  Zugang



K 19.8

Friederich Franz

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Unsere gnädigsten Gruß zuvor.

Bester, lieber Getreuer!

Wir haben, zur obliegenden Befolgung der von Sr. Römisch-Kaiserlichen Majestät erlassenen Ausschreiben, wegen des, bey gegenwärtigem Reichs-Kriege, auf das unverzüglichste herzustellen den Reichs-Wehr- und Vertheidigungsstandes, und der deshalb von dem löbl. Directorium des Nieder-Sächsischen Krayses an Uns ergangenen Aufforderungen, so viel die von Unseren Herzogthümern Mecklenburg zu dem bewilligten Reichs- und Krays-Verfassungsmäßigen Militaire zu stellende Contingente an Mannschaft und Pferden und andern Kriegs-Bedürfnissen anlangt, in Rücksicht auf das Kaiserliche Conclusum vom 20sten November 1734, membr. 3. und auf den Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleich §. 150, einen außerordentlichen allgemeinen Landtag, Kraft dieses auszuschreiben und in Unserer Stadt Sternberg halten zu lassen, Uns bewogen gefunden.

Wann nun zu dessen Eröffnung der 1ste May d. J. von Uns angeordnet ist; So befehlen Wir euch hiedurch gnädigst: und wollen: daß ihr Abends zuvor, als am 30sten April, euch daselbst in Person gehorsamlich einfinden und nach gebührend gescheneher gewöhnlicher Anmeldung am folgenden Tage die in Unserm Namen zu publicirende Landtags-Proposition, deren wesentlicher Inhalt hieneben abgedruckt sich befindet, geziemend anhören, den darüber anzustellenden gemeinsamen Berathschlagungen persönlich beywohnen, auch vor dem Schlusse des Landtages, ohne erhebliche Ursachen, euch von dannen nicht entfernen, widrigenfalls aber, ihr möget alda erscheinen und bleiben oder nicht, zu allem dem, was auf dem Landtage von den Anwesenden befohlen wird beschloffen werden, gleich andern Unsern getreuen Landsassen und Untertanen verbunden und gehalten seyn sollet.

Daran vollbringet ihr Unsern gnädigsten Willen und Meynung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Datum auf Unserer Befestung Schwerin, den 21sten März. 1793.

Friederich Franz, H. & M.

St. W. von Demis.

CAPITA PROPONENDA.

- I. Die Stellung, Ausrüstung und Unterhaltung des Mecklenburgischen Reichs-Contingents an Mannschaft, Pferden und Feldbedürfnissen zu dem vom Reiche bewilligten Triplo, nach der Reichsschlußmäßigen Krays-Repartition vom Jahre 1682.
- II. Eventuale Bereithaltung des Mecklenburgischen Krays-Contingents zu der von Krayswegen bey annähernder Gefahr verlangten Particular-Defension und Sicherstellung des Niedersächsischen Krayses.
- III. Regulirung und Richtigstellung der Lehn- und Ritter-Pferde und der Landesfolge, mithin deren Aufgebots und Gebrauchs.

Handwritten text, likely a signature or stamp, appearing as a faint watermark or bleed-through from the reverse side of the page.

CAPITA PRODOMINA

Die Gütigkeit des Herrn
zu demselben
in demselben



Dem Besten, Unserm lieben
Getreuen Cuno Heins Carl
von der Lühe.

aus
Schulenburg



CAPITA PROPONENDA.

- I. Die Stellung, Ausrüstung und Unterhaltung des Mecklenburgischen Reichs-Contingents an Mannschaft, Pferden und Feldbedürfnissen zu dem vom Reiche bewilligten Triplo, nach der Reichschlußmäßigen Krays-Repartition vom Jahre 1682.
- II. Eventuale Bereithaltung des Mecklenburgischen Krays-Contingents zu der von Krayswegen bey annähernder Gefahr verlangten Particular-Defension und Sicherstellung des Niedersächsischen Krayses.
- III. Regulirung und Richtigstellung der Lehn- und Ritter-Pferde und der Landesfolge, mithin deren Aufgebots und Gebrauchs.

